



K. k. Statthalterei
in Besterreich ob der Enns.

№ 12430
II.

Der kaiserliche Befehl des Kaisers I. vö: Allg.
Landes-Club "Golinetz" in Aufsatz

wird nach Inhalt des neuen Gesetz Estermann
und J. Hager in Aufsatz vom 1. August 1894 für
vorbereitenden Nutzen

im Sinne des §. 9
des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867
R. G. Bl. Nr. 134 befohlen.

Die k. k. Bezirksjugendmännervereine wird
dafür

angewiesen, das für diesen beiliegende mit
der Originalbestimmung übereinstimmende
Exemplar des Nutzen

an den gedachten Verein zu liefern und das mit
der Originalbestimmung übereinstimmende
Exemplar dieses Nutzen
für den Zweckgebrauch anzuführen.

Linz den 8. August 1894
Für den k. k. Statthalter:

Heysz
Linz.

Oben

Die k. k. Bezirksjugendmännervereine in

Linz.

10791 1894

Zahl 12430
H

Sehr geehrte Herrschaftliche Hof- und Kammer
auf Befehl der k. k. Hof- und Hofkammer ...
sind im Sinne des § 9 des Gesetzes über
die Kammerkraft vom 15. November 1857
(Reichsgesetzblatt N. 134) beauftragt.

Wien, am 8. August 1894

Für die k. k. Statthalterei:

L. S.

Fleissig

Sehr Original gezeichnet!

Wien, am 8. August 1894

Der k. k. Statthalterei-Hilfsämter-Director:

Biesel

15791 1894 6/1

Statuten des 100 Athleten Clubs "Goliath"

§ I. Zweck u. Titel des Clubs

Der Club führt den Titel 100 Athleten Club "Goliath" und hat den Zweck durch gymn. u. andre Übungen Kunst und Athletik der Mitglieder unter Leitung gymn. Vereine zu vervollkommen, und das Vereinsleben zu fördern.

§ II. Sitz des Clubs

Der Club hat seinen Sitz in Ulfstraße Hauptstr. 102, in Saalbauers Gasthof

§ III. Thätigkeiten des Clubs

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel, zweimal wöchentlich zu einer regelmäßigen Übung & zwar jeden Montag, Mittwoch & Freitag. Den Mitgliedern ist es nur mit Bewilligung des Clubs gestattet bei Festanstellungen & Wohlthätigkeitsveranstaltungen mitzuziehen.

§ IV. Erhaltung u. Verwaltung des Clubs

Die Erhaltung des Clubs geschieht durch Einzahlung einer Zeitungsgebühr von 2 Rthlr durch eine bestimmte Gebühr von 1 Rthlr für entsprechende Mitglieder und durch die wöchentliche Einzahlung von 20 Kreuz per actives Mitglied.

In der Verwaltung besteht aus einem aus 4 Personen bestehenden Clubleitung & zwar aus: 1. Obman, 1. Obmannstellersprecher, 1. Cassier, 1. Schriftführer, 1. Schriftführer =



Halbverpächter, 2 Präzision & Zeugwart
& 2 Anwesen. die Wahl der Clubleitung
findet durch die jährliche Hauptversam.

§V. **Pflichten der Clubleitung**
a. Inhaber hat die Monats- sowie die Jahres-
versammlungen zu leiten
b. die Clubleitung versammelt sich in der Regel
monatlich einmal zur Berathung und
Beschlussfassung der Clubangelegenheiten, welche
nicht der Kompetenz der Hauptversammlung
vorbehalten sind; in dringenden Fällen
auf Einladung des Obmanns.

c. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit
von 2/3 der Mitglieder des Leitungscomitês, oder,
Fehlend & ersetzt durch Abstimmung
& absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit
der Stimmen entscheidet der Obmann.
d. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt
namentlich oder schriftlich beim Vorstand
& muß durch ein Mitglied des Vereins
empfohlen sein. Die Erlaubnis des Obmanns.
Fehlend muß nicht dem Präzision, das im
unpersönlichen Mitglied des Präzision
auf der Vorschlagsliste im Vereinslokal
bekannt gemacht werden.

§VI **Leistungen der Abungen**
Die Abungen werden durch die beiden
gewählten Präzision geleitet und die
Mitglieder verpflichten sich der Überweisung
derselben.

§VII **Rechte u. Pflichten der Mitglieder**
a. Das Recht der freien Debatte u. Stimmrecht in
allen Clubangelegenheiten.
b. Anträge einzubringen

• Aufsicht in das Vermögen gebahren, des Clubs
a verpflichten sich, den Mitgliedern die Anzahl
ungegenständiglich zu leisten, Einkünften zu
berichten, den Zweck und das Gelingen des
Clubs zu fördern.

§ VII. Hauptversammlung

Alljährlich findet zum Zwecke des Jahres be-
rathes & der Rechnung, Legierung im Monat
August eine Hauptversammlung statt.
Jeder hat der Hauptversammlung zu-
i) die Wahl der Clubleitung mit 2 Rechnungswörtern,
b) Berichterstattung der Statuten

• facultative Auflösung des Clubs
Für Bewahrung & Aufrechterhaltung der Haupt-
versammlung ist die Anwesenheit von 2/3 der
Mitglieder erforderlich

Die Beschlüsse geschehen mit absoluter
Majorität. Ist die I. Generalversam-
lung beschlussfähig, so hat die Obmann-
schaft gewisse Generalversammlungen zu
berufen, welche an keine bestimmte Zeit
gebunden ist, der General-
versammlung wenigstens 14 Tage vorher von
Obmann mit einer Tagesordnung zu berufen.

§ IX. Austritt v. Mitgliedern

Der Ausspitt vom Club hat jedem Mitgliede
frei. Ausschlüssen finden statt:
a) bei unehrenhaften Betragen gegen Mit-
glieder

b) Wenn das Mitglied seine wöchentlichen
Leistungen am unentgeltlichen Grunde
durch 4 Wochen nicht leistet.

• Wenn das Mitglied den Club irgendwie
schädigt, der Ausspitt, muss schriftlich
angezeigt werden im Uebereinstimmend damit

juster Anspruch an das Vereinsvermögen
über Ausnahmefälle [bei Ablebn] im
Einberufung zum Mitglied etc. etc.] ant.
spricht der Vorstand.

§ X. Schiedsgericht

aus dem
Antrag enthält

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern
zwei Mitglieder bei ansehnlicher Anwesenheit
eines anderen 2. Vorsitz des Schiedsgerichts
Wahl der Spielführer wählt 2. Schiedsrichter
& diese ein 3. Mitglied als Obmann; kommt
über die Wahl eines Obmannes zum Ein-
gung nicht zu Stande so entscheidet das Loos.

§ XI. Auflösung

Die Auflösung des Clubs erfolgt nur dann,
wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 herab-
fällt & fällt, das Clubvermögen einem die-
selben Zweck oder wenn unter 6 Monat
darüber keine Verfügung getroffen wird,
den Anwesenden der Stadt Luzern in 2. Spielführer
& einem der Stadt Luzern in 1. Spielführer zu

§ XII. Vertretung des Clubs

Der jeweilige Obmann hat den Befehl
& zwei Personen gegenüber dem Club zu ver-
treten. Vom Club ausgehende Ausfertigungen
& Bekannmachungen müssen vom
Obmann & Spielführer unterschrieben sein

Luzern am 27. Juli 94.

By H. Rager
Spielführer

Josef Sternmann

Präs: 13 AUG 94

Exh. Z. 1874

I.

On die Herren Josef Estermann
und Josef Hager ^{als Antrichter}
I. v. v. Oefflatten-Clubs, Gollath
Hubert Urheber.

Amte des Gollath vom 8. Juli 1894
1894 Z. 12430 Jand die Jose H. H.
Hubert Hager den nachfolgenden bescheid
des Antrichters I. v. v. Oefflatten Club
"Gollath" in Urheber nach zu fult der
von J. Hager am 1. August 1894 über-
nommenen Hubert in Firma des
§ 9 des Antrichters vom 15. Novem-
ber 1867. Z. J. H. 134 zu befrä-
nigen.
Hager werden die in unter Oefflatten
nach mit der original befrä-
nigungskleinzel erpfauren
Hubert Hager glures in die
Benutzung gegeben.

II.

Auf Anschlag über I. J. H.
Der Gemeinde-Vorsteherung
in Urheber

zur Kenntnissnahme, Zustellung an den
Adressaten und Vorlage dessen Empfangs-
bestätigung.

Nident
Lagerit befrä ^{III} Antrichter
Hager
Linz, am 20. August 1894

Handwritten signature and date: 21/8/94

Handwritten signature